

# **Benutzungsordnung**

## für das Stadtarchiv Helmstedt

### **§ 1**

Die Stadt Helmstedt unterhält ein historisches Stadtarchiv. Es befindet sich in den Räumen Poststraße 1 (1. Obergeschoss), 38350 Helmstedt.

Für den Publikumsverkehr ist das Stadtarchiv wie folgt geöffnet:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 17.00 Uhr

### **§ 2**

Das Stadtarchiv steht grundsätzlich allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen und diese Benutzungsordnung anerkennen, für die Nutzung während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

### **§ 3**

Nutzer, die im Archiv arbeiten möchten, haben das berechtigte Interesse nachzuweisen und dabei Gegenstand und Zweck der Arbeit näher zu bezeichnen. Die Erlaubnis zur Archivbenutzung wird von der Stadtarchivarin erteilt. Die Benutzung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder auch versagt werden.

### **§ 4**

Als Archivalien gelten alle im Stadtarchiv eingelagerten im Eigentum der Stadt Helmstedt befindlichen Materialien. Von der Benutzung ausgeschlossen sind stark geschädigte und Archivalien jüngerer Datums, die mit laufenden Vorhaben der Stadt Helmstedt in Verbindung stehen.

### **§ 5**

Archivalien stehen der wissenschaftlichen und der sonstigen Benutzung offen, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist oder berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Ist durch die Nutzung eine Verletzung der besonderen öffentlichen Interessen des Archivträgers zu erwarten, so werden die Archivalien nicht vorgelegt.

Kommunales Schriftgut, das jünger als 30 Jahre ist, steht für die sonstige Benutzung nicht zur Verfügung.

### **§ 6**

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Archivalien und Büchern des Stadtarchivs verfasst sind, dem Stadtarchiv nach Erscheinen ein Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für digitale Arbeiten (z. B. Examensarbeiten, Typoskripte) aller Art. Die Arbeiten werden in die Archivbibliothek eingestellt und entsprechend der Benutzungsordnung verwendet.

## **§ 7**

Benutzer bekommen von den Mitarbeitern/innen des Archivs entsprechende Hinweise zur Benutzung der einschlägigen Archivalien und der Recherchemöglichkeiten.

## **§ 8**

Sämtliche Archivalien dürfen nur in dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs benutzt und nicht daraus entfernt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtarchivarin. Eigenmächtiges Betreten der Magazinräume ist untersagt.

## **§ 9**

Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In sämtlichen Räumen des Archivs besteht Rauchverbot. Garderobe, Taschen u. ä. sind in dem dafür vorgesehenen Raum abzulegen. Eine Haftung wird seitens der Stadt Helmstedt dafür nicht übernommen.

Die Besucher haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

## **§ 10**

Die Archivalien bilden zumeist unersetzliches Material und sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist beizubehalten. In den Aktenbündeln enthaltene Schriftstücke müssen genau in der gleichen Reihenfolge und im gleichen Zustand, in dem sie vorgefunden wurden, wieder zurückgegeben werden. Das Herausschneiden oder –reißen sowie das Entfernen einzelner Teile aus den Archivalien ist streng untersagt. Auf den Archivalien dürfen keine Striche oder Zeichen angebracht und sie dürfen nicht beschriftet oder in anderer Weise verändert oder beschädigt werden.

Ungeachtet der Heranziehung zum Schadensersatz erfolgt bei Verstößen gegen diese Bestimmung auch eine strafrechtliche Verfolgung.

## **§ 11**

Die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven und Instituten übersandt wurden, unterliegt ebenfalls dieser Benutzungsordnung. Versandkosten und weitere anfallende Gebühren trägt der Nutzer.

## **§ 12**

Eine Ausleihe von Archivalien findet grundsätzlich nicht statt. Das gilt nicht für Mitarbeiter/innen der Stadt Helmstedt, die daran ein dienstliches Interesse haben.

In begründeten Fällen können auf schriftlichen Antrag einzelne Archivalien mit Zustimmung der Stadt Helmstedt für einen begrenzten Zeitraum auch an andere Personen ausgeliehen werden.

Der Versand von Archivalien ist nur in Ausnahmefällen für auswärtige Nutzer möglich und wird dann nur an Dienststellen versandt (Archive, Bibliotheken u. ä.). Diese müssen sich vorher verpflichten, die Archivalien feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren und sie Nutzern nur in ihren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen. Versand-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten trägt der Besteller.

### **§ 13**

Das Fotografieren der Archivalien ist gestattet. Die Verwendung fotografischer Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Stadtarchivarin.

### **§ 14**

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung und der Tarifordnung für das Archiv der Stadt Helmstedt erhoben.

### **§ 15**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Helmstedt, 29.04.2021

gez. Wittich Schobert  
Bürgermeister